

RS UVS Kärnten 1991/11/11 KUVS-168/6/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1991

Rechtssatz

Wird beim Abstellen ihres Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs 4 StVO (idF 1977/616, Behindertenausweis) dies nicht deutlich sichtbar gekennzeichnet, ist die Parkgebühr mittels sichtbaren Anbringen der, der Abstelldauer entsprechenden, nach Maßgabe des § 5 Abs 2 der ParkgebührenV Klagenfurt markierten Parkscheines bei Beginn des Abstellvorganges zu entrichten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at